

Öffentliches Personal Schweiz

* 100 Jahre Engagement



AZB CH-5402 Baden
P.P./Journal



DATENSCHUTZ UND DROHNENFLIEGEN

Interview mit Prof. Dr. iur. Beat Rudin, Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt

Was tut ein Datenschutzbeauftragter?

Als Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt bin ich zusammen mit meinem Team zuständig für den Datenschutz, bei dem es um die Bearbeitung von Personendaten durch die kantonale öffentliche Ver-

waltung geht, sowie für die Einhaltung des Öffentlichkeitsprinzips.

Was heisst das genau?

Ein Teil unserer Arbeit ist die Beratung von Privatpersonen. Das heisst, eine Privat-

person kann sich zum Beispiel bei uns über eine Datenbearbeitung der Polizei beschweren und fragen, ob diese zulässig sei. Wenn wir bei unserer Abklärung feststellen, dass die Datenbearbeitung unrechtmässig war, geben wir der Privatperson Informationen,

INHALT

Seite 1

Menschen im Service Public: Interview mit Prof. Dr. iur Beat Rudin, Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt

Seite 8

Wenn die Nacht zur Quälerei wird

Seite 9

Arbeitnehmende 50 plus

Seite 11

Weiterbildungen im Bereich Grundkompetenzen sind wichtig

Seite 12

Baselstädtischer Angestelltenverband (BAV)

Seite 13

Personalverband der Stadt Bern

Seite 16

Frühlingsmüde über Nacht

wie sie dagegen vorgehen kann. Wir beurteilen die Anfrage – juristisch gesprochen – wie eine aufsichtsrechtliche Anzeige und geben der betroffenen Amtsstelle zudem Empfehlungen ab, wenn wir den Eindruck haben, sie müsste etwas ändern. Wir sind von Amtes wegen verpflichtet, zu untersuchen, ob die Bearbeitung von Personendaten korrekt erfolgt.

Also sind Sie die Ansprechstelle für Privatpersonen?

Auch, aber nicht nur. Wir kontrollieren nicht nur die öffentlichen Organe des Kantons Basel-Stadt, sondern wir beraten auch den Kanton und die Gemeinden.

In den meisten Fällen wenden sich die öffentlichen Organe von sich aus an uns, um zu erfahren, ob und wie sie eine geplante Datenbearbeitung umsetzen dürfen. Bei neuen Projekten klären sie vorgängig bei uns ab, auf was sie achten müssen, um die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Diese Anfragen betreffen sowohl den Datenschutz als auch das Öffentlichkeitsprinzip.

Wie läuft das konkret ab?

Wenn ein Amt oder ein Departement zum Beispiel ein altes IT-System ablösen oder eine neue Technologie einführen möchte, muss es uns das Vorhaben vorlegen. Wir beurteilen dann in einer sog. Vorabkontrolle, ob es sich mit den datenschutzrechtlichen Grundlagen vereinbaren lässt, insbesondere, ob die Datenbearbeitung rechtmässig und verhältnismässig ist und ob die Informationssicherheit gewährleistet wird.

Neben diesen Beratungen führen wir auch Kontrollen durch. Wir tun dies ohne besonderen Anlass im Rahmen von Audits, bei denen wir mit Prüfprogrammen einen Ausschnitt aus der Datenbearbeitung einer Amtsstelle oder eines Betriebs kontrollieren. Im Moment ist dies im Universitätsspital der Fall, wo wir unter anderem die Berechtigungen beim Klinikinformationssystem prüfen. Wir kontrollieren dort, ob nur auf Daten Zugriff hat, wer dies zur Erfüllung seiner Aufgabe auch wirklich braucht.

Ausserdem führen wir Querschnittskontrollen durch. Ein Beispiel: Im Datenschutzgesetz ist definiert, dass die öffentliche Verwaltung Daten vernichten muss, wenn sie diese nicht mehr benötigt, und sie dem Staatsarchiv abgeliefert werden müssen. Wir haben in einer Befragung erhoben, ob Regelungen zur Löschung und Vernichtung von Personendaten bestehen. Das Resultat hat gezeigt, dass es hier ein erhebliches Verbesserungspotenzial gibt. Zum Teil sehen Systeme ein Löschen von Daten gar nicht vor, in anderen Fällen haben die Verantwortlichen nicht an eine Regelung gedacht.

Also kurz gesagt: wir beraten und kontrollieren.

Was für Beschwerden gehen von Privaten ein?

Die Fragen, die uns vorgelegt werden, betreffen alle Bereiche in der Verwaltung, in denen Personendaten bearbeitet werden. Das geht von der Polizei über die Sozialhilfe, die IV-Stelle, das Statistische Amt, das ganze Schulwesen bis hin zu den Spitalern. Es gibt nur wenige Amtsstellen, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe keine Personendaten bearbeiten müssen.

Was wird unter Personendaten verstanden?

Das sind alle Angaben, die auf eine Person beziehbar oder bezogen sind, also wenn man aufgrund der Daten oder Kontextinformationen Rückschlüsse zur Identität einer Person ziehen bzw. eruieren kann, um wen es geht. Das kann auch bei auf den ersten Blick scheinbar anonymen Daten der Fall sein, bei denen aufgrund eines Schlüssels oder anhand eines Vergleichs mit anderen Daten die betroffene Person bestimmt werden kann.

Was sind diesbezüglich die grössten Herausforderungen?

Eine sehr aktuelle Herausforderung stellt Big Data dar. Man meint, dass man bei Big Data anonyme Daten hat. Wenn aber viele solche «anonyme» Daten aus verschiedenen Quellen verknüpft werden, kann man sie schliesslich plötzlich doch einer Person zuordnen.

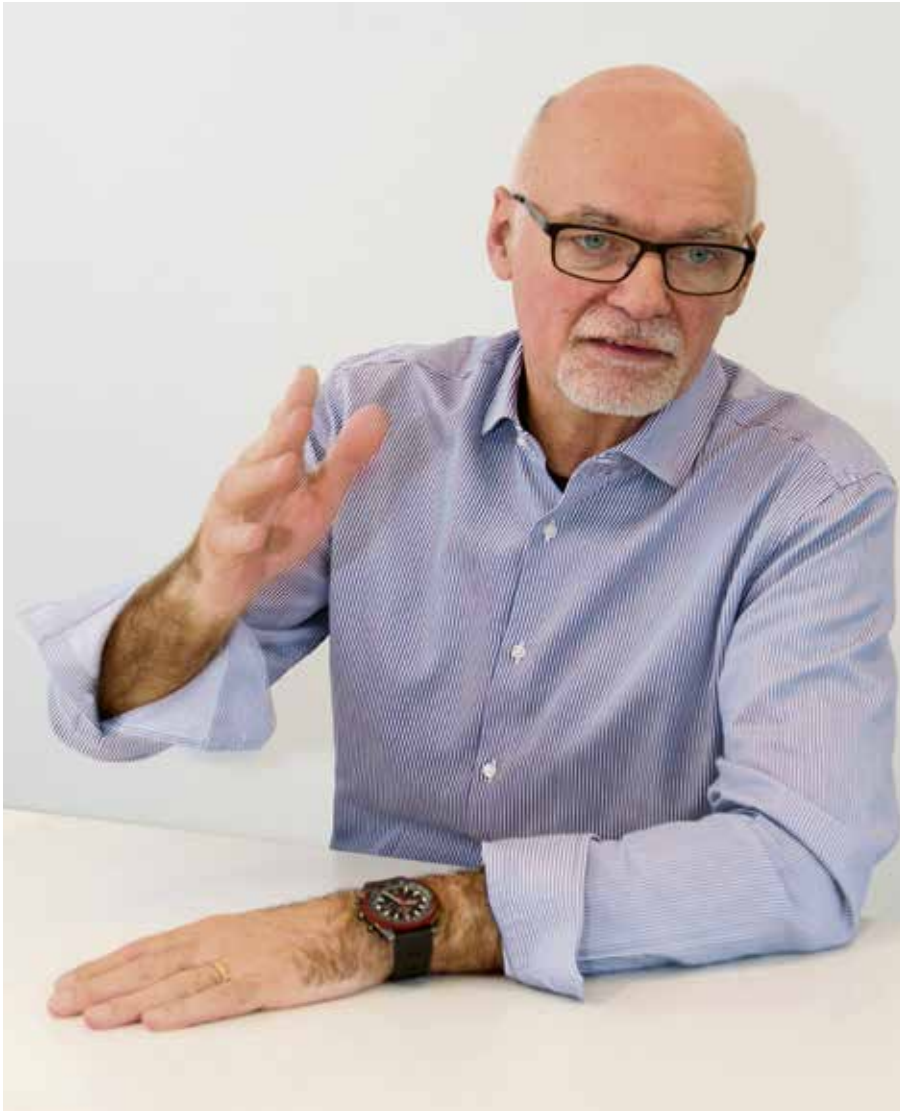
Was sind typische Beschwerden von Privaten?

Die sind sehr unterschiedlich. Meistens geht es um die Frage, ob eine Amtsstelle bestimmte Daten über eine Person erheben oder weitergeben darf. Nehmen wir zum Beispiel an, die Sanität wird von einer Frau gerufen, weil ihr Mann in ihrer Wohnung zusammengebrochen ist. Die Polizei geht mit, weil allenfalls die Wohnungstüre geöffnet werden muss, und sieht nun ein «Riesenpuff». Darf sie nun Fotos in der Wohnung machen? Handelt es sich bei dem alten Paar vielleicht um «Messis», die sie der KESB melden muss, weil sie der Hilfe bedürfen? Mit dieser Frage könnte die Frau sich dann an uns wenden, wenn die Polizistin trotz der Widerrede der Frau Fotos aufnimmt.

Andere Anfragen betreffen zum Beispiel den Arbeits- oder Sozialbereich. Muss eine Geschwisterin für die Sozialhilfe eine Generalvollmacht unterschreiben, damit die Sozialhilfe Erkundigungen bei anderen Amtsstellen, bei ihrer Ärztin oder beim Arbeitgeber einholen darf? Oder muss der Staatsangestellte eine Entbindung vom Arztgeheimnis unterschreiben, damit die Taggeldversicherung der Arbeitgeberin seinen Arzt befragen darf?

Und Anfragen von Amtsstellen?

Auch diese sind sehr unterschiedlich. Die Staatsanwaltschaft sucht zum Beispiel einen Mann zwischen 18 und 25 Jahren, ca. 180 cm gross, mit einer Verletzung an der Hand, die er sich in einer Schlägerei zugezogen hat. Wenn



die Staatsanwaltschaft nun vom Spital die Daten über alle Patientinnen und Patienten herausverlangt, die am Tag der Tat und den folgenden drei Tagen mit Handverletzung behandelt worden sind, dann bekommen sie auch Angaben von Kindern, Frauen, Senioren, die gar nicht zum Täterprofil passen – also Daten, die zur Aufgabenerfüllung gar nicht erforderlich sind. Das Spital fragt uns, ob es die verlangten Daten herausgeben müsse. Wir empfehlen dem Spital in einem solchen Fall, die Staatsanwaltschaft aufzufordern, das Herausgabebegehren einzuschränken.

Ist der Datenschutz auch zwischen Amtsstellen notwendig?

Ja. Ein öffentliches Organ darf Personendaten bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht und die Bearbeitung verhältnismässig ist. Das bedeutet, die Sozialhilfe darf Daten über die Bedürftigkeit, die Arbeitsfähigkeit und die Vermögenssituation einer Person bearbeiten. Sie darf Daten aber nur in Bezug auf die Bedürftigkeit der Antragssteller bearbeiten; die Daten dürfen nur an eine andere Amtsstelle weitergegeben werden, wenn dafür wiederum eine entsprechende gesetzliche Grundlage besteht.

Eine solche gesetzliche Grundlage besteht etwa für den Austausch von Daten mit der Steuerverwaltung. Wenn Sozialhilfe ausgerichtet wird, darf die Steuerverwaltung dies wissen. Umgekehrt darf die Sozialhilfe erfahren, wie hoch das steuerbare Vermögen und Einkommen einer Gesuchstellerin ist. Für die Datenbekanntgabe in beide Richtungen bestehen die nötigen gesetzlichen Grundlagen. Ohne solche Rechtsgrundlagen gibt es – bildlich gesprochen – eine Barriere zwischen den Ämtern und es dürfen keine Informationen weitergegeben werden.

Gehört auch die Kameraüberwachung im öffentlichen Raum in Ihren Aufgabenbereich?

Das gehört dann in unsere Zuständigkeit, wenn ein öffentliches Organ des Kantons oder einer Gemeinde die Kameraüberwachung betreibt. Erfolgt die Überwachung durch Private, ist der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte EDÖB zuständig.

Wann ist die Überwachung durch Kameras nötig?

Wir haben im Kanton Basel-Stadt eine gesetzliche Grundlage, welche die Videoüberwachung zulässt, wenn sie dem Schutz von Perso-

nen und Sachen vor strafbaren Handlungen dient. Gestützt darauf darf beispielsweise die Polizei einen Schalterraum oder die Aussenfassade eines Polizeipostens überwachen, das Kantonsspital den Lieferanteneingang zur Spitalapotheke oder die Gefängnisverwaltung bestimmte Räumlichkeiten und Gänge. Eine Voraussetzung für eine solche Überwachung ist ein zeitlich befristetes und öffentlich zugängliches Reglement, in dem der Zweck präzise umschrieben und klar geregelt ist, wie lange die aufgenommenen Daten aufbewahrt werden und wer die Daten unter welchen Umständen auswerten darf. Will ein staatliches Organ eine Überwachung installieren bzw. den Betrieb nach Ablauf der Bewilligungsfrist verlängern, muss es uns das Vorhaben zur Vorabkontrolle vorlegen.

Wo sind solche Kameras angebracht?

Die meisten Kameras findet man – wohl nicht überraschend – in Gefängnissen; auch die Museen – insbesondere das Kunstmuseum – haben sehr viele Kameras, die sie aber auch aus versicherungstechnischen Gründen benötigen.

Ausserdem hat die Steuerverwaltung Kameras, welche mit einem Alarmknopf verknüpft sind; sie zeichnen erst auf, wenn jemand bedroht wird und deshalb den Alarmknopf drückt. Die Aufnahme wird übertragen und eine Interventionsgruppe kann im Hintergrund prüfen, ob man eingreifen kann oder die Polizei rufen muss.

Und auf den Bahnhöfen?

Dort hat es zahlreiche Kameras; für diese sind wir nicht zuständig. Auch die Kameraüberwachung in den Basler «Drämmli» läuft nicht über uns, weil der Bund im Personenbeförderungsgesetz festgelegt hat, dass in konzessionierten Betrieben das Bundesdatenschutzgesetz anwendbar ist. Das Bundesgesetz ist auch anwendbar und der EDÖB ist zuständig, wenn Privatpersonen Kameras installieren, auch wenn diese den öffentlichen Raum erfassen.

Und in Schulen?

In Schulen werden in Basel-Stadt nur ein oder zwei Veloräume überwacht; sonst gar nichts. In diesen Fällen haben wir ganz genau abgeklärt, wo die Schulbehörden die Kameras aus welchen Gründen wollen und wie oft es vorher zu Vorfällen mit grossen Personen- oder Sachschäden kam. Wir zeigen dann auf, welche Auflagen eingehalten werden müssen, damit diese Kameras rechtmässig sind. Zur Durchsetzung eines Rauchverbots auf Pausenplätzen beispielsweise wäre Videoüberwachung unrechtmässig und unverhältnismässig.

Wie viele Anfragen erhalten Sie pro Jahr?

Wir erfassen rund 440 Geschäfte pro Jahr. Allerdings erfassen wir keine Anfragen, bei denen die Erfassung länger dauern würde als die Beantwortung gedauert hat. Es gibt deshalb



noch eine zusätzliche Liste, welche die ganz kurzen Anfragen ausweist – das sind nochmals gegen 100 Anfragen pro Jahr.

Das sind Fälle von Privaten und amtlichen Stellen?

Ja, die 440 Geschäfte pro Jahr umfassen alle Anfragen. Das sind sowohl Fälle, die wir in 30 bis 45 Minuten erledigt haben als auch solche, die Jahre dauern. Letztere sind in der Regel Rechtssetzungs- oder andere, weitreichende Projekte.

Können Sie ein Beispiel für ein solches Projekt nennen?

Ja, gerne. Darunter fallen etwa grössere IT-Beschaffungsprojekte, zum Beispiel ein Geschäftsverwaltungssystem für eine grosse Amtsstelle, etwa die Sozialhilfe. Hier soll – gemeinsam mit den Städten Zürich und Bern – ein altes System abgelöst werden. Ein solches Projekt braucht seine Zeit – und wir begleiten es in enger Zusammenarbeit mit den Datenschutzbeauftragten von Zürich und Bern.

Worum geht es denn im Laufe einer solchen Projektbegleitung?

In einer frühen Phase stellt sich die Frage: Welche Anforderungen muss ein System erfüllen, damit es datenschutzkonform betrieben werden kann. Es muss beispielsweise eine dif-

ferenzierte Berechtigungssteuerung möglich sein. Es dürfen etwa in der Steuerverwaltung, in einem Spital oder bei der Sozialhilfe nicht einfach alle Mitarbeitenden auf alle Daten aller Steuerpflichtigen, aller Patientinnen oder aller Sozialhilfebezügler zugreifen können. Manchmal gibt es nur sog. «VIP-Regelungen»: Dann können die Daten von exponierten Persönlichkeiten – berühmte Sportler wie Roger Federer, Regierungsräte usw. – oder die Mitarbeitenden einer Amtsstelle nur durch Personen mit besonderen Berechtigungen bearbeitet werden oder deren Daten werden unter einem Pseudonym geführt. In einer späteren Phase wird dann geprüft, wie das Berechtigungssystem konkret umgesetzt wird.

Es macht uns hellhörig, wenn die Daten von eigenen Mitarbeitenden besonders geschützt werden. Sind deren Persönlichkeitsrechte mehr gefährdet als beispielsweise Ihre oder meine Rechte? Ich glaube, dass wir auf diesem Gebiet noch Fortschritte machen müssen.

Was beinhaltet die Begleitung von Rechtsetzungsverfahren?

Sobald ein Gesetz den Umgang mit Informationen und den Schutz von Personendaten betrifft, ist uns der Gesetzesentwurf zur Überprüfung vorzulegen. Je früher die Departemente uns kontaktieren, desto einfacher ist es, darauf hinzuwirken, dass die Datenschutzvorgaben von

Anfang an angemessen eingehalten werden. Falls ein Gesetzesentwurf datenschutzrechtliche Probleme aufweist, ist es meist nicht einfach mit einer kleinen Umformulierung getan, sondern es muss in der Regel erst geklärt werden, wer für seine Aufgabenerfüllung welche Daten bearbeiten können muss.

Sie hatten auch das Öffentlichkeitsprinzip erwähnt. Was beinhaltet es?

Das Öffentlichkeitsprinzip ist quasi die Umkehr des früheren Geheimhaltungsprinzips. Früher galt das Amtsgeheimnis und wenn jemand eine Information wollte, musste er begründen, weshalb er sie bekommen sollte.

Mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips wurden alle Informationen, die bei den öffentlichen Organen vorhanden sind, grundsätzlich öffentlich und der Staat kann das Recht auf Zugang durch den Geheimhaltungsvorbehalt einschränken. Häufig kontaktieren uns die Amtsstellen, wenn sie eine Anfrage auf Herausgabe von Daten erhalten und fragen nach, ob und was sie herausgeben müssen.

Können Sie uns ein Beispiel nennen?

Ja. Wenn ein Geschäft noch nicht abgeschlossen ist oder ein Bericht erst als Entwurf existiert, müssen diese Dokumente nicht herausgegeben werden. Es geht darum, den unabhängigen Entscheidungsprozess der Verwaltung nicht zu

Datenschutzbeauftragte/r

Voraussetzungen:

In der Regel Studium der Rechtswissenschaften und Flair für IT-Fragen. Denkbar ist auch die Ausbildung als Informatiker mit mehrjährigen Erfahrungen in juristischen Fragestellungen.

gefährden. Ist das Geschäft abgeschlossen, muss in die definitiven Dokumente Einsicht gegeben werden, Ausnahmen vorbehalten.

Und wenn es um die Verwendung von Steuergeldern geht, kann der Staat in der Regel kein Geheimhaltungsinteresse geltend machen. Es muss offengelegt werden, wie viel der Staat gesamthaft für eine Dienstleistung – zum Beispiel bei der Betreuung von Asylbewerbern – zahlt. Hingegen kann die Berechnung des Anbieters «dahinter» ein Geschäftsgeheimnis darstellen, das dann geschützt werden muss.

Wie sieht das Verfahren aus?

Wir verstehen uns im Datenschutz als Fürsprecher der betroffenen Personen und achten darauf, dass ihre Rechte eingehalten werden. Beim Öffentlichkeitsprinzip ist es eigentlich das Gleiche, es geht darum, dass jemand, der das Recht auf Zugang zu staatlichen Informationen besitzt, diese Informationen auch bekommt. In beiden Fällen helfen wir, die involvierten Interessen zu erfassen und gegeneinander abzuwägen.

Sind Ihre Beratungen kostenlos?

Ja.

Wird Ihre Arbeit geschätzt?

Die Rückmeldungen von betroffenen Personen und den Amtsstellen, die wir beraten, sind sehr positiv. Wir versuchen stets, Lösungen zu finden und aufzuzeigen. Ich denke, dass unser Ruf in der Öffentlichkeit und in den Medien auch gut ist, weil wir offen, sachlich und transparent kommunizieren. Das dient der Glaubwürdigkeit.

Gibt es physische Kontrollen?

Wir haben keine untersuchungsrichterliche Befugnis, wir führen aber die eingangs erwähnten Audits durch. Wir prüfen die uns eingereichten Dokumentationen, Konzepte, Weisungen, Berechtigungskonzepte, Schulungsunterlagen usw., machen Interviews mit den Verantwortlichen und regelmässig auch mit Personen an der Front. Wir fragen also nach, wie sie mit dem System arbeiten.

Das ist schon sehr konkret.

Ja, das ist richtig. Wir möchten mit der Befragung der Mitarbeitenden kontrollieren, ob umgesetzt wird, was im Konzept steht. Wir erhalten dadurch sehr viele Informationen und geben gestützt darauf eine Handlungsempfehlung ab, falls dies notwendig ist.

Wird der Datenschutzbeauftragte auch kontrolliert?

Nicht, was unsere Empfehlungen betrifft – wir müssen unabhängig handeln können. Aber wir berichten jährlich an unsere Wahlbehörde, das Parlament. Die Geschäftsprüfungskommission des Parlaments führt regelmässig Hearings mit uns durch. Wenn wir verbindlich anordnen, können diese Verfügungen gerichtlich angefochten werden. Und schliesslich gibt es die Schengen-Evaluationen. Da wird auch geprüft, inwieweit die Datenschutzbeauftragten ihrer Kontrollaufgabe nachkommen.

Sind Cloud-Lösungen aus Sicht des Datenschutzes problematisch?

Die Auslagerung einer Datenbearbeitung in die Cloud stellt datenschutzrechtlich ein Datenbearbeiten im Auftrag dar. Das öffentliche Organ bleibt vollumfänglich verantwortlich. Es muss aber normalerweise Standardverträge akzeptieren und hat kein Auditrecht. Wenn die Cloud nicht ausschliesslich in der Schweiz betrieben wird, wird auch die Durchsetzung des Vertrags schwierig. Stellen Sie sich vor, die Gemeinde, die Daten irgendwo auf der Welt speichern oder bearbeiten lässt, muss der Betreiberin gerichtlich ein Bearbeiten untersagen lassen – und dann dieses Urteil irgendwo auf der Welt durch-

setzen, in einem Staat, der keinen unserem Standard entsprechenden Datenschutz garantiert und vielleicht überhaupt unseren Rechtsstaatsstandards nicht entspricht. Da stossen in der Regel wohl alle öffentlichen Organe an ihre Grenzen!

Besser sind Lösungen, bei denen die Daten ausschliesslich in der Schweiz bleiben, wenn keine besonders schützenswerten Personendaten in die Cloud ausgelagert werden, wenn die Daten verschlüsselt werden und der Schlüssel beim verantwortlichen öffentlichen Organ bleibt. Ich denke, es wäre eine sehr gute Lösung, wenn der Bund oder die Kantone in der Schweiz eine Gov-Cloud betreiben würden, welche die Anforderungen des schweizerischen Rechts vollumfänglich erfüllt.

Wie war Ihr beruflicher Werdegang zum Datenschutzbeauftragten?

Ich wollte nach dem Gymnasium studieren, aber nicht Jurist werden, weil ich nicht einfach dasselbe machen wollte wie mein Vater. Interessiert hatten mich Deutsch, Geschichte und Architektur. Trotzdem habe ich mich schliesslich für das Rechtstudium an der Universität Basel entschieden. Ich wurde dann Assistent im öffentlichen Recht bei Professor René Rhinow und habe eine Dissertation im Raumplanungsrecht geschrieben.

Nach der Anwaltsprüfung war ich zunächst zwei Jahre als Departementsjurist und stellvertretender Generalsekretär beim Wirtschafts- und Sozialdepartement des Kantons Basel-Stadt und danach als Datenschutzbeauftragter im Kanton Basel-Landschaft tätig. Meine Aufgabe war es, die Stelle neu aufzubauen und das neu geschaf-



fene Datenschutzgesetz umzusetzen. Nebenher habe ich zusammen mit Bruno Baeriswyl und Ueli Maurer die Stiftung für Datenschutz und Informationssicherheit gegründet.

Nach neun Jahren habe ich die Stelle im Kanton Basel-Landschaft verlassen und war dann für die Stiftung sowie vor allem als selbständiger Datenschutzexperte tätig. In dieser Zeit erhielt ich auch den Lehrauftrag an der Universität Basel, wo ich bis heute Vorlesungen im Bereich des Datenschutzes gebe. Als selbständiger Datenschutzexperte habe ich unter anderem für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft das Informations- und Datenschutz-

gesetz ausgearbeitet. In dieser Zeit wurde die Stelle als Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt frei und ich hatte Lust, wieder näher beim operativen Geschäft tätig zu sein.

Und es gefällt Ihnen?

Ja, auf jeden Fall. Es ist der tollste Job. Es ist sehr interessant und vielseitig. Mir gefällt ausserdem sehr gut, dass ich so meine praktische Tätigkeit hier und die Lehrtätigkeit an der Uni verknüpfen kann. Bei der Ausbildung der Studierenden kann ich zu fast jeder Fragestellung ein Beispiel aus der Praxis liefern, und die Auseinandersetzung mit aktuellen Rechtsentwick-

lungen befruchtet wiederum meine Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter.

Gab es diesbezüglich nicht einen Wissenschaftspreis der Stadt Basel?

Das stimmt; genau für diese Kombination von Theorie und Praxis wurde ich mit dem Wissenschaftspreis der Stadt Basel ausgezeichnet. Diese Verknüpfung ist mir ein sehr grosses Anliegen und es hat mich unheimlich gefreut, dass ich genau hierfür ausgezeichnet wurde.

Wie ist die Zusammenarbeit mit dem Bundesdatenschutzbeauftragten?

Die Zusammenarbeit ist heute sehr gut. Es gibt zahlreiche Themen, die sich nicht zwischen Bund und Kantonen aufteilen lassen. Ein Beispiel: Die AHV-Nummer ist für Bund, Kantone und Private wichtig. Es ist ausserdem für eine nachhaltige Durchsetzung der Datenschutzinteressen entscheidend, dass sich die kantonalen Datenschutzbeauftragten und der eidgenössische Datenschutzbeauftragte nicht gegenseitig widersprechen – wir müssen unsere Anliegen gemeinsam vorbringen können.

Was gefällt Ihnen an Ihrer Arbeit als Datenschutzbeauftragter am Besten?

Einerseits, dass wir an einem sehr aktuellen Thema und in einem sehr dynamischen Umfeld tätig sind – in politischer, gesellschaftlicher wie auch technischer Hinsicht. Andererseits haben wir es immer mit Menschen zu tun – mich interessiert in erster Linie nicht das Informatiksystem, sondern die Menschen «darin».

Die Anfragen sind unheimlich vielseitig und immer wieder neu. Wir erhalten eigentlich nie zweimal dieselbe Anfrage. Was will man mehr?

Was gefällt Ihnen nicht?

Da gibt es nichts. Ich mache alles gerne.

Und was tun Sie in Ihrer Freizeit?

Ich arbeite sehr viel und publiziere gerne. In der Freizeit habe ich früher viel Sport gemacht, insbesondere Basketball, Joggen und Volleyball, heute bin ich mehr mit dem E-Bike unterwegs. Im Frühling fahre ich dann wieder sehr gerne mit meiner Harley aus.



Ich geniesse es, im Frühling über die Pässe zu fahren, sobald sie offen sind. Die hohen Schneewände an den Strassenrändern sind wunderschön. Unvergesslich war auch eine dreiwöchige Fahrt ans Nordkap und zurück mit der Harley.

Als Basler bin ich natürlich auch begeistert an der Fasnacht. Ausserdem bin ich Hobbyfotograf und fliege gerne mit meiner Drohne.

Drohnenfliegen? Als Datenschutzbeauftragter?

Warum nicht? Ich bin technikbegeistert, ich kenne die Regeln und ich halte mich daran. Ich käme nicht auf die Idee, in der Verbotzone um einen Flugplatz zu fliegen. Ich fliege nicht über Menschenmengen und auch nicht bei der Nachbarin vor dem Fenster herum. Mit den heutigen Drohnen kann man wunderbare Luftbilder oder Landschaftsaufnahmen machen. In den Bergen beispielsweise oder bei Gewässern können Sie Aufnahmen machen aus Winkeln, die sonst nie möglich wären.

Aber Sie haben Recht: Ich werde immer wieder gefragt, ob Drohnenfliegen und Datenschutz zusammengehen. Im Moment reagieren die Leute zum Teil sehr aggressiv auf Drohnenflieger. Ich zeige ihnen dann gerne, was ich gerade mache. Zum Beispiel sehen sie dann bei einer Panoramaaufnahme von einer Schlossruine, wie winzig klein die Leute im Bild sind, wenn eine Drohne aus 150 Metern Aufnahmen macht. Ich frage sie dann, wieviel mal sie etwa schon am Rheinbord aus der Nähe mit einem Handy aufgenommen worden sind! Das dünkt mich problematischer – niemand käme aber auf die Idee, deshalb alle Handys verbieten zu wollen.


Wurden Sie als Datenschutzbeauftragter auch schon mit Fragen zum Drohnenfliegen konfrontiert?

Ja, eine Frau hat uns mal angefragt, ob sie eine Drohne vor ihrem Balkon mit dem Besen runterschlagen darf! Weil es ein privater Pilot ist, sind wir nicht zuständig. Aber ich denke, wenn eine Drohne so nahe fliegt, dass man sie

mit einem Besen erreicht, dann verletzt der Pilot sicher Persönlichkeitsrechte ... Aus juristischer Sicht wird es dann lustig, wenn er gegenüber der rabiaten Drohnen-Abwehrerin Schadenersatz geltend macht! Ausserdem führt die Polizei bei uns schon mal technische Versuche mit Drohnen durch. Das beschäftigt uns auch; da schauen wir dann gemeinsam mit ihr, in welchem Rahmen ein Einsatz von Drohnen rechtlich zulässig ist.

Vielen Dank für das Gespräch und viel Spass beim Drohnenfliegen.

The advertisement features a large background image of a person standing on a rocky mountain peak with arms raised, overlooking a vast, snow-covered mountain range under a clear blue sky. In the foreground, a drone is visible on the ground. Overlaid on the image are two mobile devices: a tablet and a smartphone, both displaying a topographic map. A white dashed-line box in the upper left corner contains the text 'Swiss Map Mobile' and 'Luftbilder und Landeskarte 1:10 000 über die ganze Schweiz verfügbar'. Three circular callouts with dashed lines point to specific locations on the map: 'wohin' (where), 'wissen' (know), and 'swisstopo' (the provider). The 'swisstopo' logo is also present in the bottom left corner of the image area. On the right side, there is a vertical credit line: 'Foto: Malika Mürner, Vessy'.

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

www.swisstopo.ch/smm